



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.19 RRB 1905/1897**
Titel **Quartierplan.**
Datum 30.11.1905
P. 696–698

[p. 696] In Sachen des Arnold Weinmann und Mitbeteiligten in Zürich IV, Rekurrenten betreffend Quartierplan,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 14. Mai 1903 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan über das Land zwischen der Rigistraße, der Universitätsstraße, der Frohburgstraße und der Hadlaubstraße in Zürich IV.

Nachdem das Schätzungsverfahren durchgeführt war, stellte Arnold Weinmann, Landwirt, in Zürich IV mit Zuschrift vom 31. Januar 1905 an den Stadtrat das Begehren, es sei der Quartierplan in der Weise abzuändern, daß die projektierte Längsstraße anstatt in die Hadlaubstraße, unterhalb der neuen Feer'schen Villa in die Frohburgstraße eingeführt werde. Begründet wurde das Begehren damit, durch den Entscheid der Schätzungskommission seien die Anstößer an der langen Strecke der Längsstraße nördlich des Vrenelisgärtliweges, die Rigi Viertelaktiengesellschaft und die Witwe Schnorf stark entlastet worden. Da nun gerade diese Strecke sehr teuer sei, werde durch den Entscheid der Schätzungskommission der Bau der nördlichen Strecke der Straße in Frage gestellt. Da überdies die Rigi Viertelaktiengesellschaft erklärt habe, sie benötige die projektierte Straße nicht, so sei eine Verschiebung der Straße gegen die Frohburgstraße am Platze, um so mehr als sich dadurch eine erhebliche Verminderung der Baukosten ergäbe.

Der Stadtrat fand das Begehren begründet, da zu erwarten sei, daß die Längsstraße unter den obwaltenden Umständen nicht ausgeführt werde. Er beschloß am 23. Februar 1905, der Quartierplan Nr. 111 sei einer Revision zu unterziehen. Von diesem Beschluß wurde den am Quartierplan Beteiligten Kenntnis gegeben.

B. Gegen diesen Beschluß rekurrirten die Rigi Viertelaktiengesellschaft und Ingenieur Feer an den Bezirksrat. Dieser hieß den Rekurs der Rigi Viertelaktiengesellschaft durch Beschluß vom 24. August, versandt den 7. September 1905 mit eingehender Begründung gut. Der Rekurs des Ingenieur Feer wurde als gegenstandslos abgeschlossen.

C. Gegen den Beschluß des Bezirkrates rekurrirt Arnold Weinmann mit Eingabe vom 14. September 1905. Die Eingabe ist von sechs Grundeigentümern mitunterzeichnet; sie ist gerichtet an den Vorstand des Bauwesens I und enthält im wesentlichen folgende Ausführungen: Die Auffassung, daß der Stadtrat zu einem Revisionsbeschluß über einen vom Regierungsrat genehmigten Quartierplan nicht kompetent sei, könne nicht aufrecht erhalten werden. Der Stadtrat sei eher in der Lage als der Regierungsrat, die Richtigkeit einer solchen tiefgreifenden Abänderung zu prüfen. Die Abänderung des vorliegenden Quartierplanes dürfte angesichts der besondern Umstände angezeigt sein. Der Fährverkehr des Quartiers ziehe sich sicher gegen die Stadt und nicht gegen



die Höhe des Zürichberges, die Weglassung des fraglichen Straßenstückes sei also am Platze. Wenn der Quartierplan nicht geändert werde, sei sicher zu erwarten, daß eine Sackstraße entstehe.

Der Stadtrat beantragt, die Rekuserklärung gutzuheißen, und führt aus: Gerade so gut wie der Gemeinderat eine von ihm festgelegte Baulinie abändern oder revidieren könne, sei er auch befugt, einen von ihm selbst aufgestellten Quartierplan abzuändern oder zu revidieren, sofern die Verhältnisse dies als wünschbar erscheinen lassen. Das Verfahren, das der Bezirksrat vorschlage, bedeute nur eine unnötige Komplikation. Materiell sei zu sagen, daß die Revision ein Projekt bringen solle, das die Rigiviertelaktiengesellschaft selbst schon vorgeschlagen habe.

Eventuell ersuche der Stadtrat, daß das Begehren des Arnold Weinmann vom Regierungsrat selbst materiell behandelt werde. // [p. 697]

D. Die Rigiviertelaktiengesellschaft, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Züblin, und der Bezirksrat beantragen Abweisung des Rekurses.

Aus der Vernehmlassung der Rigiviertelaktiengesellschaft ist anzuführen: Zum Rekurse seien nur legitimiert Arnold Weinmann und Genossen. Die Eingabe des Stadtrates an den Regierungsrat sei lediglich als Vernehmlassung zu betrachten. Die Kosten des Verfahrens seien also richtigerweise nicht der Stadtgemeinde Zürich, sondern dem Arnold Weinmann aufzulegen; der Stadtrat könne aber auch keine selbständigen Begehren stellen. Der Stadtrat sei nicht befugt, das Revisionsverfahren über einen Entscheid des Regierungsrates zu eröffnen. Der Regierungsrat habe in seinem Beschluß vom 13. Dezember 1902 in Sachen der Rigiviertelaktiengesellschaft bereits im Sinne der Auffassung des Bezirkesrates entschieden. Wenn gemäß diesem Entscheide die Behandlung der Revision nach Analogie des Zivilprozeßrechtes zu geschehen habe, so sei das Begehren auch bei der Instanz zu stellen, die zuletzt entschieden habe. Diese Instanz sei der Regierungsrat.

Es werde als unzulässig angesehen, daß der Regierungsrat in diesem Verfahren materiell auf das Begehren des Arnold Weinmann eintrete. Es fehlen die Voraussetzungen für die Anhandnahme dieses Begehrens, weil es nicht von dem hiezu Berechtigten dem Regierungsrat vorgelegt worden sei. Es sei aber auch analog der Behandlung von Ausnahmegesuchen auf Grund von § 149 des Baugesetzes die Entscheidung über derartige Revisionsbegehren bis nach Erledigung des Rekursverfahrens über das Revisionsgesuch als unzulässig zu erachten. Eventuell sei das Begehren auch materiell unbegründet. Im Revisionsverfahren seien Tatsachen vorzubringen, was hier nicht geschehen sei. Maßgebend sei nicht die Kostenverteilung, sondern die Zweckmäßigkeit der Straßenzüge. Der Stadtrat habe es in der Hand, die Entstehung einer Sackgasse zu verhindern. Er habe am 12. Oktober 1898 beschlossen, die Straßen seien auf einmal in ihrer ganzen Länge zu erstellen. Dagegen sei nicht rekurriert und es sei auch an dieser Bestimmung seither nichts geändert worden. Der Stadtrat habe selbst das von der Rigiviertelaktiengesellschaft früher empfohlene Projekt zurückgewiesen. Der Rekurrent wolle nun den ihm unbequemen Teil des Schätzungsentscheides beseitigen; dazu könne er sich aber an die Zivilgerichte wenden.

E. Der Bezirksrat schließt sich den Ausführungen der Rigiviertelaktiengesellschaft an, namentlich auch mit Bezug auf die Behauptung, daß die Stadt nicht zum Rekurse berechtigt sei.



Es kommt in Betracht:

1. Der Beschluß des Stadtrates vom 23. Februar 1905 lautete im Dispositiv: «1. Der Quartierplan Nr. 111 des Landes zwischen der Rigistraße, der Universitätsstraße, der Frohburgstraße und der Hadlaubstraße wird einer Revision unterzogen. 2. Mitteilung an ... die Beteiligten. 3. Gegen diesen Beschluß kann ... Beschwerde beim Bezirksrat erhoben werden.» Demnach ist nur im allgemeinen die Revision beschlossen worden, die Art der Abänderung des Quartierplanes ist aber in den Erwägungen angedeutet.

2. Die Rigiviertelaktiengesellschaft erklärt nun, durch den Beschluß des Stadtrates vom 23. Februar 1905 sei in unzulässiger Weise ausgesprochen worden, daß der genehmigte Quartierplan aufgehoben werde. Der Beschluß sei schon deshalb als nichtig zu erklären, weil die untern Behörden nicht befugt seien, an den Beschlüssen des Regierungsrates zu rütteln. Der Regierungsrat hat in seinem Beschluß Nr. 1789 vom 9. November 1905 betreffend den Quartierplan Nr. 5 a (i. S. Nördlinger) erklärt, der Stadtrat sei nicht berechtigt, von sich aus die Rechtswirkungen, die der Genehmigungsbeschluß des Regierungsrates einem Quartierplan erteile, aufzuheben. Der vorliegende Streit dreht sich nun aber nicht um die Frage, ob der Stadtrat befugt sei, Rechtsfolgen an seinen Revisionsbeschluß zu knüpfen, sondern nur darum, ob die Gemeindebehörde überhaupt die Kompetenz besitze, einen genehmigten Quartierplan von sich aus einer Revision zu unterziehen und seine Abänderung herbeizuführen. Die Rigiviertelaktiengesellschaft stützt sich zunächst darauf, die Revision eines rechtskräftigen Beschlusses der Verwaltungsbehörden sei analog dem Revisionsverfahren im Zivilprozeß nur zulässig, wenn Gründe vorliegen, die zur Revision von Urteilen führen können. Die Einrede ist in der vorliegenden Form nicht begründet. Die Rekursgegnerin unterscheidet nicht zwischen Verwaltungsurteil und einfacher Verwaltungsanordnung. Für die Revision von Verwaltungsurteilen gelten allerdings die gleichen Grundsätze wie für die Revision von Gerichtsurteilen und es treffen daher in diesem Punkte die Ausführungen der Rekursgegnerin zu. Auch der angeführte Beschluß des Regierungsrates vom 13. Dezember 1902 in Sachen der Rigiviertelaktiengesellschaft ist in allen Teilen zu bestätigen. Es ist aber nicht zu übersehen, daß hier von Urteilen die Rede ist. Der Genehmigungsbeschluß des Regierungsrates betreffend einen Quartier- oder Baulinienplan ist kein Urteil, sondern gehört zu den reinen Verwaltungssachen (Beschlussessachen). Für die Revision derartiger Beschlüsse gelten nicht die prozeßrechtlichen Regeln; es können auch Zweckmäßigkeitsgründe die Abänderung der Beschlüsse veranlassen.

3. Was nun die Kompetenz zur Beschlußfassung über die Revision anbetrifft, so ist hier zu unterscheiden, ob der genehmigte Quartierplan oder die Baulinie sofort ihre Rechtskraft verlieren sollen oder ob nur allgemein die Abänderung beschlossen wird, wobei die endgültige Beschlußfassung über die Art der Abänderung und die Aufhebung des Quartier- oder Baulinienplanes vorbehalten bleibt. Es ist bereits erwähnt worden, daß die Aufhebung der Rechtskraft von Quartier- und Baulinienplänen nur durch den Regierungsrat ausgesprochen werden kann. Hauptsächlich aus praktischen Rücksichten, die allerdings im Einklang mit den rechtlichen Erwägungen stehen, kann aber die naheliegende Konsequenz, daß auch nur der Regierungsrat befugt sei, die Revision im allgemeinen zu beschließen, nicht gezogen werden. Nur die Gemeindebehörde ist im stande, die Bedürfnisse einzelner Gemeindeteile und das öffentliche Interesse an den bestehenden Einrichtungen der Gemeinde genügend zu würdigen. Die obern Behörden können unmöglich mit den Interessen der einzelnen



Grundeigentümer und der Gemeindeverwaltung so vertraut sein, daß sie in allen Fällen die richtige Erkenntnis für die Forderungen der einzelnen und der Öffentlichkeit besäßen. Es ist daher praktisch gerechtfertigt, daß die Revision zunächst von den Gemeindebehörden geprüft wird. Dieses Vorgehen kann auch aus rechtlichen Erwägungen als richtig bezeichnet werden. In erster Linie ist darauf zu verweisen, daß die Gemeindebehörde den Quartierplan und den Baulinienplan festsetzt. Die Genehmigung des Regierungsrates ist keine Festsetzung, sondern Bestätigung. Daran ändert der Umstand nichts, daß der Regierungsrat die Vorlagen auch materiell prüft. Demnach erscheint die Gemeindebehörde auch in erster Linie zur Revision legitimiert, wenn von den Rechtsfolgen der Revision abgesehen wird. Der Revisionsbeschluß ändert weder den Quartier- noch den Baulinienplan schon ab, sondern bereitet nur die Abänderung vor. Gegen diesen Beschluß ist der Rekurs an die Vorgesetzten Verwaltungsbehörden zulässig; die Beteiligten kommen also hier schon unbeschränkt zum Wort. Finden nun die Rekursbehörden, daß der Revisionsbeschluß unbegründet sei, so haben die Beteiligten wiederum Gelegenheit, ihre Interessen im neu eröffneten Verfahren geltend zu machen. Allerdings ist richtig, daß durch die Wiedereröffnung des Verfahrens viele Streitigkeiten wachgerufen werden können; allein das wäre auch der Fall, wenn der Regierungsrat die Revision beschlossen hätte, ohne gleich die Abänderung selbst vorzunehmen, und zudem ist zu sagen, daß gerade wegen der Möglichkeit des Ausbruches neuer Fehden die Behörden bei der Fassung von Revisionsbeschlüssen in ihrem eigenen Interesse vorsichtig sein müssen.

4. Nun hat der Bezirksrat Bedenken geäußert bezüglich der Tragung der Kosten des Verfahrens und wegen der Zulässigkeit von Rekursen, die sich auf neue Quartierplanobjekte beziehen, wenn der genehmigte Quartierplan noch in Kraft ist. Bezüglich der Kosten muß gesagt werden, daß deren Verlegung im konkreten Falle allerdings Schwierigkeiten bieten könnte; allein diese würden sich auch erheben, wenn der Regierungsrat die Revision angeordnet hätte. Die Frage, ob nicht die Rekurse gegen den neuen Quartierplan als gegenstandslos zu betrachten seien, solange nicht der bestehende aufgehoben sei, darf wohl verneint werden; denn gegenstandslos wären die Rekursbegehren erst dann, wenn feststünde, daß die Revision nicht genehmigt werde.

5. Wenn also der Stadtrat am 23. Februar 1905 allgemein die Revision des vorliegenden Quartierplanes be- // [p. 698] schlossen hat, so kann der Regierungsrat darin keine Kompetenzüberschreitung erblicken. Da aber der Bezirksrat lediglich aus dem Grunde den Rekurs der Rigi Viertelaktiengesellschaft gutgeheißen hat, weil er fand, der Stadtrat sei zur Revision nicht legitimiert, ist der Rekurs, soweit die formelle Seite der Frage in Betracht kommt, als begründet zu erklären.

6. Materiell hat sich der Bezirksrat über das Revisionsbegehren nicht ausgesprochen. Es wäre aber die Rückweisung an die Vorinstanz nicht angebracht, da es sich in der Hauptsache nur darum handeln kann, zu prüfen, ob der Beschluß des Stadtrates in seiner allgemeinen Fassung keine konkreten Interessen verletze und durch die Verhältnisse begründet werden könne.

Als wichtigstes Argument gegen die Revision bringt die Rigi Viertelaktiengesellschaft vor, es sei nun endlich das Bauen im Quartierplangebiet zu ermöglichen. Nun ist aber zu sagen, daß der genehmigte Quartierplan für die Überbauung des Gebietes so lange maßgebend ist, als er nicht durch den Regierungsrat aufgehoben wurde. Wenn die



Rigiviertelaktiengesellschaft bauen will, so wird sie daran durch den bloßen Revisionsbeschluß des Stadtrates nicht gehindert werden. Eine Gefahr für die Rechtssicherheit kann wohl in der Vornahme der Revision im allgemeinen, wie auch im konkreten Falle nicht erblickt werden, sofern wie hier stichhaltige Gründe dafür vorhanden und die Schwierigkeiten nicht besonders groß sind.

Der Beschluß des Stadtrates erscheint als genügend begründet; die Gründe, welche die Rekursgegnerin dagegen anführt, können den Regierungsrat nicht veranlassen, den Beschluß des Stadtrates vom 23. Februar 1905 aufzuheben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs wird als begründet erklärt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Rigiviertelaktiengesellschaft auferlegt.

III. Mitteilung an Arnold Weinmann, Landwirt, in Zürich IV, an den Bezirks- und Stadtrat Zürich, an Rechtsanwalt Dr. Züblin zu Händen seiner Klientin und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017*]